

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 15. Dezember 2014

Nr. 21



Foto: Robert Lauer

*Unseren Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Neues Jahr*

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Regierungspräsidenten

**„Vorurteile und Ängste abbauen –
Willkommensklima für Asylbewerber schaffen“**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr 2014 neigt sich dem Ende zu. Ein Jahr, das in der ersten Jahreshälfte durch die Kommunalwahlen und deren Nachwirkungen beeinflusst war. Den meisten der über 100 neugewählten unterfränkischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, konnte ich bereits anlässlich verschiedener Begegnungen meinen Dank für ihr Engagement aussprechen, wobei ich die vielen ehrenamtlichen Stadt-, Markt-, und Gemeinderätinnen und -räte, aber auch die Vertreter in den Kreistagen ausdrücklich in meinen Dank mit einschließe. Ist doch das kommunale Ehrenamt, ebenso wie das Ehrenamt im Allgemeinen, mit viel Verantwortung und zeitlicher Beanspruchung verknüpft. Für ihr vorbildliches Engagement gebührt allen Ehrenamtlichen und deren Familien unser aller Anerkennung!

Den letzten US-amerikanischen Soldaten, die Unterfranken im September 2014 verlassen haben, danke ich für das über die Jahrzehnte seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs bewährte partnerschaftliche Miteinander und verbinde damit die Hoffnung, dass die vielfältig geknüpften freundschaftlichen Bande nicht nur in beiderseitig guter Erinnerung bleiben, sondern vor allem auch durch den Austausch junger Menschen weiter gepflegt werden.

Standort Unterfranken:

*Wir – und da schließe ich alle, die für Unterfranken in Staat und Kommune, Politik und Gesellschaft Verantwortung tragen, mit ein – haben im auslaufenden Jahr vieles auf den Weg gebracht, was mich auch für die Zukunft mit **Zuversicht** erfüllt. Die Bayerische Staatsregierung hat mit der Nordbayern-Initiative erneut wichtige Impulse gesetzt, die es jetzt vor Ort umzusetzen gilt. Mit dem Aufbau eines i-Campus der Hochschule für angewandte Wissenschaften in Schweinfurt (ein Projekt, das mir aus voller Überzeugung besonders am Herzen liegt), der Errichtung eines Helmholtz-Instituts in Würzburg und den geplanten Investitionen in die Festung Marienberg einschließlich der Generalsanierung des Mainfränkischen Museums im Laufe der nächsten Jahre, aber auch mit der Sanierung des Schlosses Johannisburg und dem geplanten Neubau für einen Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen/Materialtechnologie an der Hochschule in Aschaffenburg sind wichtige Eckpunkte gesetzt, die Unterfranken als angesehenen Wirtschafts-, Wissenschafts- und Kulturstandort in Deutschlands und Europas Mitte weiter stärken werden. In Unterfranken wird sich auch in Zukunft gut arbeiten, aber auch gut leben lassen.*

Unsere Region steht, dank einer breit gefächerten Wirtschaftsstruktur, auf einem soliden Fundament. Unterfranken ist nach dem Mauerfall vor 25 Jahren wieder „Deutschlands Mitte“ und, geographisch betrachtet, der Mittelpunkt der EU; ein großer Standortvorteil für Unterfranken. Die nach wie vor niedrige Arbeitslosenquote von 3,2% (Bayern: 3,4% und Bund 6,3%) spiegelt einen robusten Arbeitsmarkt wieder. Der unterfränkische Arbeitsmarkt hat sich von konjunkturellen Unsicherheiten nicht erschüttern lassen. Die aktuellen konjunkturellen Erwartungen prognostizieren immer noch ein (teilweise) gedämpftes Wachstum, wenngleich die Krisenherde in der Ukraine sowie dem Nahen und Mittleren Osten die Stimmung in der Wirtschaft etwas eingetrübt haben. Das unterfränkische Handwerk präsentiert sich dabei auf hohem Niveau stabil.

Beim Ausbau der Breitbandversorgung sind wir im auslaufenden Jahr ein gutes Stück vorangekommen. Mehr als zwei Drittel der unterfränkischen Kommunen (220 Städte, Märkte und Gemeinden zum Stand 13.11.2014 = 71%) befinden sich aktuell im Förderverfahren. 31 unterfränkische Kommunen haben (bei bayernweit 134 Bescheiden Ende Oktober) bereits einen Förderbescheid nach der überarbeiteten Breitbandrichtlinie erhalten, was einer bewilligten Gesamtsumme von rund 6,6 Millionen Euro entspricht.

Gemeinsame Sorge für Asylbewerber:

Die nochmals deutlich gestiegenen Zugangszahlen von 1831 (im Jahr 2013) auf jetzt um die 4000 (im Jahr 2014) in Unterfranken neu angekommenen Asylbewerbern machen die Herausforderung deutlich, vor der wir bei der Bewältigung der damit verbundenen gesamtgesellschaftlichen humanitären Aufgabe stehen. Auch ich möchte insoweit Danke sagen den vielen ehrenamtlichen Helfern, aber auch den Verantwortlichen in den Landratsämtern und Kommunen, ohne die wir die Unterbringung und Versorgung der asylsuchenden Menschen nicht bewältigen könnten. Dabei freue ich mich persönlich, dass sich das „Willkommensklima“ bei den Menschen in den Städten und Gemeinden überwiegend spürbar verbessert hat. Ich denke, den Schwächsten der Gesellschaft und gerade auch neu angekommenen Flüchtlingen die Hand zu reichen, ist eine Menschenpflicht, deren wir uns gerade an Weihnachten erinnern sollten.

Mit den Worten Jesu aus dem Matthäus-Evangelium: „Ich war fremd und obdachlos und ihr habt mich aufgenommen“ hat Würzburgs Bischof Friedhelm Hofmann vor wenigen Wochen seinen Dank an die caritativen Einrichtungen, an die Pfarreien und Ordensgemeinschaften für deren Engagement bei der gemeinsamen Sorge um die Asylbewerber zum Ausdruck gebracht. Der Evangelische Landesbischof und neue EKD-Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm hat anlässlich seiner Predigt zu 1000 Jahre St. Stephan in Würzburg Ende Juni auf die Notwendigkeit zur gemeinsamen Sorge um Flüchtlinge und Asylbewerber eindrucksvoll hingewiesen. Staat, Kommunen und Kirchen sind gemeinsam in der Pflicht, um den aktuellen Zustrom von Asylbewerbern zu bewältigen. „Christen interessieren sich für alle Menschen und ihre Not“, so Landesbischof Bedford-Strohm, der damit seinen Dank auch gegenüber den Behörden und Gemeinden verband.

Meinen ausdrücklichen Dank möchte ich an dieser Stelle den Verantwortlichen der Stadt Schweinfurt aussprechen, die uns bei der Suche nach einer neuen Erstaufnahmeeinrichtung im laufenden Konversionsprozess konstruktiv und mit großer Mehrheit im Stadtrat unterstützt haben; die Inbetriebnahme der neuen Einrichtung wird jetzt für Mitte 2015 mit Hochdruck vorbereitet.

Der Asylthematik ist letztendlich auch die neue ab 01.01.2015 bayernweit zuständige Zentrale Gebührenabrechnungsstelle für Asylbewerber und Aussiedler geschuldet, die ihren Betrieb in Mellrichstadt bereits aufgenommen hat. Hiermit setzt die Bayerische Staatsregierung im Landkreis Rhön-Grabfeld erneut ein deutliches Zeichen zur Stärkung des ländlichen Raumes.

Demografische Entwicklung und Schulen:


Die anstehenden demografischen Veränderungen, die uns in den nächsten Jahren und Jahrzehnten unweigerlich erreichen werden, können wir, da bin ich mir sicher, nur gemeinsam und solidarisch bewältigen. Der prognostizierte Bevölkerungsrückgang von -5,2% für ganz Unterfranken bis zum Jahr 2032, in den ländlich strukturierten Gegenden Unterfrankens teilweise sogar bis -10,2%, und die Tatsache, dass die Bevölkerung immer „älter“ und auch „bunter“ (bezogen auf den zunehmenden Migrationsanteil) wird, erfordern neue Denkansätze. Hier können Integration und Kooperation, auch zwischen den Generationen (Stichwort: Mehrgenerationenhäuser), die Schaffung altersgerechter, attraktiver und generationenübergreifender Altorte und ein Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit sprichwörtlich über „Kirchtürme“ hinweg geeignete Instrumente zur Problembewältigung sein. Ich freue mich daher, dass unsere diesjährige Fachtagung zum Thema Mehrgenerationenhäuser auf so viel positives Echo gestoßen ist. Vor dem Hintergrund der Demografie wird deutlich, dass wir unseren gesellschaftlichen Standard nur durch eine durchdachte Zuwanderungspolitik halten werden können. Nicht zuletzt die Schulverwaltungen stehen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung, der verstärkten Zuwanderung und wegen der steigenden Asylbewerberzahlen vor neuen Herausforderungen. Dem haben wir im laufenden Schuljahr durch eine gute schulische Versorgung der Kinder und Jugendlichen an unseren Grund-, Mittel- und Berufsschulen in Unterfranken besonders Rechnung getragen.

200 Jahre Unterfranken in Bayern

Das Jahr 2014 war für unseren Regierungsbezirk auch ein Jubiläumsjahr: Unterfranken gehört nunmehr seit 200 Jahren zum modernen Bayern, das damals zum gemeinsamen Staat der Altbaiern, Franken und Schwaben wurde. Heute will ich allen Mitgestaltern, namentlich dem Bezirk Unterfranken, der Universität Würzburg, dem Studio Mainfranken des

Bayerischen Rundfunks, aber auch den vielen anderen unterfränkischen Kulturverantwortlichen und Medien danken, die durch zahlreiche Publikationen, Ausstellungen, Fachvorträge und sonstige Beiträge zur Standortbestimmung in diesem Gedenkjahr „Unterfranken in Bayern – 1814-2014“ beigetragen haben.

Ihnen allen, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, darf ich – neben der begründeten Zuversicht – für die Zukunft Glück und Zufriedenheit wünschen. Ein gesegnetes und geruhsames Weihnachtsfest und ein gutes Neues Jahr 2015!



Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident
von Unterfranken

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 14.11.2014 Nr. 12-1444.11-4-3 über die Entschädigungssatzung für den Zweckverband Musikschule Schweinfurt 147
- Bek vom 25.11.2014 Nr. 12-1444.10-2-2 über die Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau 147
- Bek vom 26.11.2014 Nr. 12-1444.10-1/04 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain 152
- Bek vom 05.12.2014 Nr. 12-1515.00-8/09 über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe..... 153

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 24.11.2014 Nr. 21-3612.01-11/14 über den Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitungen U 81 und U 44a der BAB A 3; Aufhebung der U 81b der BAB A 3. 154
- Bek vom 19.11.2014 Nr. 24-8152.00-2/93 über die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg..... 154

Planung und Bau

- Bek vom 13.11.2014 Nr. 32-4160-16-3 über den Vollzug der Baugesetze; Errichtung eines Geflügelstalles (für Masthähnchen und Junghennen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen (Mainbernheimer Straße 101, 97318 Kitzingen) für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügelhaltung Kitzingen) 155
- Bek vom 27.11.2014 Nr. 32-4354.1-1-2 über das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes

- (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach (Bauwerk 641b) an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck - Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald (Betr.-km 641)..... 156
- Bek vom 02.12.2014 Nr. RUF-2EW-3321-1-2-6 über einen Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung 157

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

- Bek vom 26.11.2014 Nr. 52/55.1-4437 über die Bekanntmachung zur Veröffentlichung der Entwürfe für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete und zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)..... 158
- Bek vom 26.11.2014 Nr. 52/55.1-4437 über die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung der Entwürfe gemäß § 82 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme für Flussgebiete und der dazugehörigen Umweltberichte im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 159

Bezirk Unterfranken

- Beteiligungsberichte gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2013 160

Nichtamtlicher Teil

- Buchbesprechungen 160

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Entschädigungssatzung für den Zweckverband Musikschule Schweinfurt

Bekanntmachung vom 14.11.2014 Nr. 12-1444.11-4-3

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 25.09.2014 den Erlass einer Entschädigungssatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 KommZG wird nachfolgend die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.11.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzl
Abteilungsleiter

II.

Entschädigungssatzung

Der **Zweckverband Musikschule Schweinfurt** erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) und § 7 Abs. 4 der Verbandssatzung in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandssatzung vom 25. September 2014 folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte/innen werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte/innen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte/innen, die Beamte/innen oder Arbeitnehmer/innen des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und sonstige Entschädigungen

- (1) Verbandsräte/innen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören (gekorene Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse eine Sitzungspauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte/innen Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

- (3) Soweit die Verbandsräte/innen selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse bedingte Zeitversäumnis einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit, eine pauschale Entschädigung von 15,00 € je angefangener Stunde.

- (4) Verbandsräte/innen, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

§ 4

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende erhält seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 35,00 €
- (2) Sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 35,00 €

§ 5

Entschädigung des/der Geschäftsleiter(s)/-in

- (1) Der/die Geschäftsleiter/in des Zweckverbandes und sein/ihr Stellvertreter/in erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (2) Wird die Aufgabe des Geschäftsleiters von einem Beamten oder tariflich Beschäftigten hauptamtlich/hauptberuflich im Rahmen seiner Arbeitsplatzbeschreibung wahrgenommen und erhält er dafür eine Vergütung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder nach Tarifvertrag, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung bezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Schweinfurt, 29.09.2014

Florian Töpfer
Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2014 S. 147

Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-Alzenau

Bekanntmachung vom 25.11.2014 Nr. 12-1444.10-2-2

I.

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg hat in ihrer Sitzung am 14.11.2014 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Neufassung der Verbandssatzung des Krankenhauszweckverbandes Aschaffenburg-

Alzenau mit Schreiben vom 20.11.2014 Nr. 12-1444.10-2-2 gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 21 Abs. 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 25.11.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.
**Verbandssatzung
des Krankenhauszweckverbandes
Aschaffenburg-Alzenau**

Die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) einen Zweckverband mit folgender Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen Krankenhauszweckverband Aschaffenburg-Alzenau. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

§ 2 Mitglieder und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband erfüllt anstelle der Verbandsmitglieder die Aufgabe, die öffentliche Gesundheitsversorgung durch ein Krankenhaus mit Standorten in Aschaffenburg und in Alzenau zu sichern. Seine Standorte werden eine stationäre Versorgung sicherstellen. Darüber hinaus errichtet, unterhält und betreibt der Krankenhauszweckverband vorrangig zur Deckung des eigenen Bedarfs berufliche Aus- und Weiterbildungseinrichtungen im Gesundheitswesen, insbesondere eine Schule für Operationstechnische Assistenten.

Darüber hinaus führt der Krankenhauszweckverband die Pflege und Betreuung von alten und pflegebedürftigen Menschen sowohl in geriatrischen Fällen als auch durch stationäre und ambulante Rehabilitationsmaßnahmen durch. Außerdem fördert der Zweckverband Einrichtungen der Wohlfahrtspflege und der Kunst.

- (2) Der Zweckverband kann im Einzelnen
 1. eine Berufsfachschule für Krankenpflege,
 2. eine Berufsfachschule für Kinderkrankenpflege,
 3. eine Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger,
 4. eine Schule für Operationstechnische Assistenten,
 5. ein Sozialpädiatrisches Zentrum,
 6. eine Fortbildungsstätte für Berufe im Gesundheitswesen,
 7. eine Weiterbildungsstätte für Berufe im Gesundheitswesen,
 8. Ausbildungsstätten für Medizinstudenten,
 9. Wohnräume für Beschäftigte in Ausbildung oder Teilnehmer von Fortbildungen (Schülerinnenwohnheim, ehemaliges Schwesternwohnheim)errichten, unterhalten und betreiben.
- (3) Der Zweckverband kann den Krankenhausbetrieb sowie die Errichtung, den Unterhalt und den Betrieb weiterer Einrichtungen einer oder mehreren GmbHs übertragen, an denen er unmittelbar oder mittelbar - soweit kommunalrechtlich

zulässig - beteiligt ist. Der Krankenhausbetrieb umfasst dabei auch die Errichtung neuer Gebäude sowie Erweiterungs- und Umbauten an den bestehenden Krankenhäusern.

- (4) Der Zweckverband kann eine Zweckvereinbarung abschließen, soweit das der Erfüllung der ihm von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben dient. Darüber hinaus kann er mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung durch eine Zweckvereinbarung Aufgaben anderer Gebietskörperschaften übernehmen, wenn diese Aufgaben seinen Aufgaben gleichartig sind, der Umfang der Aufgaben im Verhältnis zum Umfang der dem Zweckverband von seinen Mitgliedern übertragenen Aufgaben nachrangig ist, die anderen Gebietskörperschaften sich in der Zweckvereinbarung das Recht zur Steuerung der Aufgabenerfüllung vorbehalten, in der Zweckvereinbarung ein angemessener Kostenersatz vereinbart wird und die Übernahme der Aufgaben dem öffentlichen Wohl entspricht, z.B. der Verwaltungsvereinfachung oder Kostensenkung im Rahmen nachbarschaftlicher Zusammenarbeit dient.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband mit Sitz in Aschaffenburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Zweckverbandes ist die Förderung des Gesundheitswesens und der Berufsbildung, der Kunst sowie des Wohlfahrtswesens.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und gegebenenfalls die Förderung des Krankenhauses mit Standorten in Aschaffenburg und Alzenau, welches künftig in der Klinikum Aschaffenburg Alzenau gemeinnützige GmbH betrieben werden kann, und durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von berufsbildenden Schulen, etwa der Schule für Operationstechnische Assistenten, sowie der Zurverfügungstellung von Ausstellungsflächen für Künstler.
- (4) Der Zweckverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das übrige Vermögen, soweit es die eingezahlten, zu diesem Zeitpunkt bewerteten Kapitalanteile der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert der von den Verbandsmitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, jeweils hälftig auf die Verbandsmitglieder mit der Auflage zurück, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, sofern die bisherigen Aufgaben und das Vermögen des Zweckverbandes nicht auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die bisherigen Aufgaben übergehen.
- (6) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes. Die Stadt Aschaffenburg erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorbehaltlich Abs.5 zunächst das einmal von der Stadt Aschaffenburg eingebrachte Grundstücks- und Gebäudevermögen zurück. Ebenso erhält der Landkreis Aschaffenburg bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorbehaltlich Abs.5 zunächst das einmal von dem Landkreis

Aschaffenburg eingebrachte Grundstücks- und Gebäude- sowie Betriebsvermögen zurück.

- (7) Übriges Vermögen ist das Vermögen, welches verbleibt, wenn bei Einstellung des Geschäftsbetriebes etwa im Falle der Auflösung alle Verbindlichkeiten, Lasten, Steuern und sonstigen Verpflichtungen des Zweckverbandes erfüllt wurden.

§ 5 Betätigungsverbot

- (1) Die Verbandsmitglieder sind nicht berechtigt, Planungen auf dem Gebiet des Krankenhauswesens in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Insoweit gehen alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus diesem Aufgabengebiet an den Zweckverband über.
- (2) Die Verbandsmitglieder dürfen solche Zuschüsse zu den Kosten von Krankenhausinvestitionen anderer Krankenträger, die das gesetzlich vorgeschriebene Maß überschreiten, sowie Betriebskostenzuschüsse für Krankenhäuser nur im Einvernehmen mit dem Zweckverband leisten.

§ 6 Überleitung des Personals und Dienstherreneigenschaft

- (1) Der Zweckverband ist grundsätzlich Dienstherr seiner Beamten; er kann diese zur Dienstleistung bei einer Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH anweisen. Er ist Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern und des Bayerischen Versorgungsverbandes.

Der Zweckverband hat zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung Beschäftigte am Standort Aschaffenburg.

Der Zweckverband übernimmt zusätzlich mit der Übernahme des Standortes Alzenau das dortige Personal und tritt in die insoweit bestehenden Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des beschäftigten Personals ein. Näheres regelt ein Überleitungsvertrag.

- (2) Der Zweckverband kann für den Fall der Ausgliederung des Krankenhausbetriebs in eine Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH das nicht beamtete Personal an diese übergeben. In diesem Fall tritt diese Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH auch in die bestehenden Dienstverhältnisse und Arbeitsverträge des bei dem Krankenhauszweckverband beschäftigten Personals ein. Das übergebene Personal wird entsprechend seiner bisherigen Stellung in der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH weiterbeschäftigt. Näheres regelt ein Überleitungsvertrag.

§ 7 Einbringung und Rückübereignung von Grundstücken, Gebäuden und Einrichtungen

- (1) Die Stadt Aschaffenburg hat dem Zweckverband
1. das Eigentum an dem von dem Krankenhaus in Aschaffenburg genutzten Grundstück Am Hasenkopf von ca. 75.000 m² und
 2. das Eigentum an dem Grundstück, den Gebäuden und Einrichtungen der Kinderklinik und des SchülerInnenwohnheimes, beide Fl.Nr. 4261 der Gemarkung Aschaffenburg, Am Hasenkopf, übertragen.
- (2) Für die Übertragung des in
1. Abs. 1 Nr. 1 genannten Eigentums wurde und wird ein Wert von 2.250.000,- DM (das entspricht 1.150.406,73 €) angesetzt und auf den Finanzierungsanteil der Stadt Aschaffenburg angerechnet und
 2. Abs. 1 Nr. 2 genannten Eigentums wurde und wird ein Wert von insgesamt 7.577.018,- DM (das entspricht 3.874.067,79 €) angesetzt und auf den Finanzierungsanteil der Stadt Aschaffenburg angerechnet.

Die für die Übertragung entstehenden Ausgaben hat der Zweckverband übernommen.

Der Landkreis Aschaffenburg leistete seinerzeit eine Zahlung von 3.788.509 DM und eine weitere in Höhe von 271.000 DM an den Zweckverband, der diese wiederum an die Stadt Aschaffenburg ausgezahlt hat.

- (3) Der Landkreis Aschaffenburg wird dem Zweckverband das Eigentum an dem von dem Krankenhaus in Alzenau-Wasserlos genutzten und noch herauszumessenden Grundstück am Schlosspark von ca. 23.000 m² einschließlich des gesamten Krankenhausbetriebes in Alzenau übertragen.
- (4) Für die Übertragung des in Abs. 3 genannten Eigentums (Sachgesamtheit aus Grundvermögen und Krankenhausbetrieb) wird ein Wert gem. Wertgutachten vom 30.12.2013 zum Stand 31.12.2014 fortgeschrieben angesetzt und auf den Finanzierungsanteil des Landkreises Aschaffenburg angerechnet.

Die Stadt Aschaffenburg wird einen entsprechenden Finanzierungsanteil an den Zweckverband überweisen.

Die im Zusammenhang mit der Übertragung entstehenden Ausgaben übernimmt der Zweckverband.

- (5) Der Krankenhauszweckverband kann die in seinem Eigentum stehenden Grundstücke und Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar für eigene Aufgaben gebraucht werden, dauerhaft an eine neu zu gründende Klinikum Aschaffenburg Alzenau gemeinnützige GmbH verpachten, die diese Grundstücke und Gebäude für einen Krankenhausbetrieb nutzen muss. Einzelheiten regelt ein Pachtvertrag.
- (6) Wird das in Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannte Eigentum nicht mehr dem Verbandszweck, wie er sich in dieser Vorschrift konkretisiert, entsprechend betrieben, ist es auf Verlangen der Stadt Aschaffenburg zurück zu übereignen. Die Rückübereignung erfolgt zum jeweiligen Übertragungswert nach Abs. 2. Die Kosten der Rückübereignung trägt die Stadt Aschaffenburg. Die Stadt Aschaffenburg kann auf die Rückübertragung verzichten und stattdessen einen Wertersatz gem. dem jeweiligen Übertragungswert nach Abs. 2 verlangen. Gleiches gilt entsprechend für den Landkreis für das in Abs. 3 genannte Grundstück. Sofern die Gebäude nach der Übertragung auf den Zweckverband verändert wurden, hat der Empfänger im Falle der Rückgewähr für den Wertzuwachs einen Ausgleich zu zahlen.

§ 8 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg, dem Landrat des Landkreises Aschaffenburg und 16 weiteren Verbandsräten, von denen 8 vom Stadtrat Aschaffenburg und 8 vom Kreistag Aschaffenburg zu entsenden sind.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl jedes Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung bedürfen

1. die Änderung der Verbandsaufgabe,
 2. die Änderung der Verbandsatzung,
 3. der Beitritt, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern (Art. 44 KommZG),
 4. die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 46 Abs. 1 KommZG).
- (4) Die Sitzungen sind öffentlich oder nichtöffentlich nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.
- (5) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung zwei Stellvertreter. Dies gilt nicht für den Oberbürgermeister und den Landrat. Die Stellvertreter des Oberbürgermeisters und des Landrates vertreten diese nur als Mitglieder in der Verbandsversammlung, nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender (§ 11 dieser Satzung).
- (6) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt beratend an der Verbandsversammlung teil (Art. 39 Abs. 2 Satz 4 KommZG).
- (7) Die Verbandsversammlung kann Beschäftigten der Verbandsmitglieder die beratende Teilnahme und den Sachvortrag in der Verbandsversammlung gestatten.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Gesellschaften oder Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan;
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Bestellung der weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden entsprechend den Vorschlägen der Verbandsmitglieder;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 10. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen;
 11. das Auflösen einer Klinikum Aschaffenburg-Aizenau gemeinnützige GmbH;
 12. die Entscheidung über den Beitritt von weiteren Verbandsmitgliedern und die Änderung der Verbandsaufgaben;
 13. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie die Genehmigung von Investitionen bei Immobilien;
 14. die Wahl und Beauftragung des Jahresabschlussprüfers;
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für
1. die Ernennung, Beförderung, Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten;
 2. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung des Geschäftsleiters und seines Stellvertreters sowie deren Bestellung;
 3. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben über 50.000,00 Euro;
 4. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, mit einem Betrag über 250.000,-- Euro;
 5. die Verfügung über das Vermögen des Zweckverbandes mit einem Geldwert über 50.000,-- Euro im Einzelfall oder einer Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen von mehr als 5 Jahren und einem jährlichen Geldwert über 10.000,-- Euro;
 6. die Übertragung von Zuständigkeiten gemäß Art. 36 Abs. 3 KommZG auf den Verbandsvorsitzenden und gemäß Art. 39 Abs. 2 Satz 2 und 3 KommZG auf den Geschäftsleiter. Die zum Zeitpunkt der Satzungsänderung von der Verbandsversammlung auf den Geschäftsleiter erfolgte Delegation von Aufgaben gilt bis zu einer Neuregelung der Delegation fort.

§ 11 Der Verbandsvorsitz

Der Verbandsvorsitz wechselt zwischen dem Oberbürgermeister und dem Landrat alle zwei Jahre, erstmals zum 01.01.2015. Erstmaliger Vorsitzender ist der Landrat. Wenn der Landrat Verbandsvorsitzender ist, ist der Oberbürgermeister Stellvertreter und umgekehrt.

Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder nach deren Vorschlägen als weiteren Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Dabei wird die Stellvertretung von dem weiteren Stellvertreter aus dem Bereich der Stadt Aschaffenburg vorgenommen, wenn der Oberbürgermeister als stellvertretender Vorsitzender verhindert ist, von dem weiteren Stellvertreter aus dem Landkreis Aschaffenburg dann, wenn der Landrat als stellvertretender Vorsitzender verhindert ist.

§ 12 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter erhalten eine Entschädigung für ihre besondere Tätigkeit außerhalb der Sitzungen der Verbandsversammlung. Die sonstigen Verbandsräte erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen und ihre sonstige Tätigkeit. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch eine Entschädigungssatzung fest.
- (2) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht (Art. 33 Abs. 2 KommZG).

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem 1. Bürgermeister zukommen. Der Verbandsvorsitzende ist weiter zuständig für die ihm außerdem durch das KommZG sowie besondere Beschlüsse der Verbandsversammlung zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Beschäftigten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen Beschäftigten übertragen (Art. 36 Abs. 4 KommZG).
- (4) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.

§ 14 Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung der Verwaltungsgeschäfte wird eine Verbandsgeschäftsstelle errichtet; sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach dessen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften (Art. 39 Abs. 1 KommZG). Sie wird vom Geschäftsleiter geführt und hat ihren Sitz in Aschaffenburg.
- (2) Geschäftsleiter und Stellvertreter sind Beschäftigte des Zweckverbandes.
- (3) Der Geschäftsleiter und sein Stellvertreter können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 15 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Für die Verbandswirtschaft gelten die Grundsätze der doppelten kommunalen Buchführung (Art. 61 Abs. 4 BayGO).

§ 16 Finanzbedarf

- (1) Der Zweckverband finanziert bei Inanspruchnahme aller Förderungsmöglichkeiten die Kosten seiner Aufgaben selbst. Zur Sicherung seiner Zahlungsfähigkeit haben ihn die Verbandsmitglieder hinreichend mit Eigenkapital auszustatten.
- (2) Der Zweckverband hat alle Einnahmemöglichkeiten auszuschoöpfen, insbesondere aus seiner Beteiligung an einer Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH.
- (3) Soweit die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, wird der daraus entstehende Finanzbedarf des Zweckverbandes durch die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage gedeckt. Die Verbandsumlage setzt sich zusammen aus der Betriebsumlage und der Investitionsumlage.
- (4) Zur rechtzeitigen Veranschlagung der Verbandsumlage in den Haushaltsplänen der Verbandsmitglieder ist der voraussichtliche Betriebsumlage- und Investitionsumlagebedarf des folgenden Jahres vom Zweckverband den Verbandsmitgliedern zum 1. November jeden Jahres mitzuteilen.

§ 17 Investitionsumlage

- (1) Der Investitionsumlagebedarf umfasst alle nicht durch staatliche Förderleistungen gedeckten Aufwendungen für die Planung, den Bau und die Errichtung der Krankenhausbauten einschließlich der notwendigen Ergänzungsanlagen sowie der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen am Krankenhaus in Aschaffenburg und in Alzenau, auch wenn diese durch eine Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH betrieben werden.
- (2) Der Investitionsumlagebedarf nach Abs. 1 wird von den Verbandsmitgliedern je zur Hälfte gedeckt.
- (3) Die jeweils im Haushaltsplan veranschlagte Investitionsumlage ist von den Verbandsmitgliedern nach Anforderung des

Zweckverbandes binnen zwei Monaten zu bezahlen.

§ 18 Betriebsumlage

- (1) Das Betriebsergebnis (Aufwandsunterdeckung) des betriebenen Krankenhauses kann einen Betriebsumlagebedarf begründen, der von der Stadt Aschaffenburg und dem Landkreis Aschaffenburg jeweils hälftig zu tragen ist. Dies gilt unabhängig davon, ob das Krankenhaus durch den Zweckverband selbst oder eine Klinikum Aschaffenburg gemeinnützige GmbH betrieben wird.
- (2) Eine Betriebsumlage ist nach Feststellung des Jahresabschlusses des Krankenhauses bzw. der Klinikum Aschaffenburg-Alzenau gemeinnützige GmbH unter Anrechnung geleisteter Zuschüsse und Vorauszahlungen und unter Beachtung von europarechtskonformen Betrauungsakten der Verbandsmitglieder bis zum 1.7. des auf die Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Kalenderjahres an den Zweckverband abzuführen.
- (3) Auch der Betrieb der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und der allgemeine Geschäftsbedarf kann einen Betriebsumlagebedarf begründen. Dieser wird jeweils hälftig unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt. Der sich jeweils nach Auswertung des Jahresabschlusses ergebende Betriebsumlagebedarf ist von den Verbandsmitgliedern nach Anforderung des Zweckverbandes binnen zwei Monaten zu bezahlen.

§ 19 Kassenwesen und Prüfungswesen

- (1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.
- (2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus je 2 Verbandsräten von jedem Verbandsmitglied. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Ein Ausschussmitglied ist durch Wahl der Verbandsversammlung zum Vorsitzenden zu bestimmen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes, ehe dieser der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.
- (4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (5) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Zweckverbandsvorsitzenden. Der jeweilige Zweckverbandsvorsitzende kann sich hierzu seiner kommunalen Dienststellen bedienen.
- (6) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, München, der die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung durchführt.

§ 20 Auflösung

- (1) Für die Auflösung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Art. 46 KommZG.
- (2) Werden die Verbandsanlagen von einem Verbandsmitglied oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Beschäftigten und Vermögenslasten des Zweckverbandes und die bisherigen Verbandsmitglieder die Versorgungsempfänger des Zweckverbandes im gleichen Verhältnis zu übernehmen.
- (3) Übernimmt jedes Verbandsmitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal an den jeweiligen neuen Träger über. Personal der zentralen Verwaltung und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die

Beschäftigten des Zweckverbandes und die Versorgungsempfänger im gleichen Verhältnis von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

- (5) Für die Auflösung des Zweckverbandes durch den Austritt, den Ausschluss oder die außerordentliche Kündigung eines Verbandsmitgliedes gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 21 Abwicklung und Auseinandersetzung

Abwicklung und Auseinandersetzung des Zweckverbandes bei einer Auflösung gemäß § 20 Abs. 1 und 5 dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen des KommZG.

§ 22 Schlichtungsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern, sowie zwischen den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Vertragsverhältnis wird die Regierung von Unterfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 23 Änderungsvorbehalt der Verbandsmitglieder

- (1) Zusätzlich zu der Beschlussfassung der Versammlung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder
1. die Änderung der Verbandsaufgabe,
 2. der Beitritt, Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern (Art. 44 KommZG),
 3. die Auflösung des Zweckverbandes (Art. 46 Abs. 1 KommZG).
- (2) Der Zweckverband unterrichtet die Verbandsmitglieder von einer beabsichtigten Maßnahme nach Abs. 1 und beantragt ihre Zustimmung. Der Zweckverband hat eine nach Abs. 1 beabsichtigte Maßnahme zu begründen.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Veröffentlichungen der Mitglieder.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 20.08.1979, in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 15.03.2012, außer Kraft.

Aschaffenburg, 25.11.2014

Klaus Herzog
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 147

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain

Bekanntmachung vom 26.11.2014 Nr. 12-1444.10-1/04

I.

Die Versammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat in ihrer Sitzung am 26.10.2014 die 4. Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die Änderung der Verbandsaufgabe mit Schreiben vom 20.11.2014 Nr. 12-1444.10-1/04 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG werden hiermit die Genehmigung und nachfolgend die Änderungssatzung zur Verbandssatzung amtlich bekanntgemacht.

Würzburg, 26.11.2014
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZRF Bayerischer Untermain

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain erlässt aufgrund von Art. 4 Abs. 3 BayRDG 2008 i. V. m. Art. 22 Abs. 2 KommZG folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 22.12.2005, bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 27.2.2006 (RABl. 2006, 31), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 14.12.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken am 13.5.2013 (RABl. 2013, 82):

§ 1

Nach § 4 Abs. 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„Der Zweckverband darf durch Zweckvereinbarung Aufgaben der Taktisch-Technischen Betriebsstellen seiner Verbandsmitglieder übernehmen. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend unter der Maßgabe, dass alle Beteiligten zustimmen.“

§ 2

§ 12 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie wird durch einen Geschäftsführer und im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Geschäftsführer geleitet, die von der Versammlung zu bestellen sind.“

§ 3

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kosten, die dem Zweckverband durch die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle entstehen, werden nach einem Schlüssel umgelegt, welcher den Nutzen widerspiegelt, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben der Integrierten Leitstelle haben.

Der Umlegungsschlüssel wird für jedes Haushaltsjahr nach den Kriterien Einwohnerzahl, Anzahl der Fahrzeuge und Einsatzzahlen neu berechnet. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 30.6. des Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen. Für den Ansatz der Fahrzeuge ist die Anzahl am Stichtag 30.6. des Vorjahres entscheidend. Als Fahrzeuge gelten nur Feuerwehrfahrzeuge, die in die Alarmierungsplanung aufgenommen sind. Soweit Feuerwehren nur über Anhänger verfügen, wird pro Feuerwehr ein Fahrzeug unterstellt. Als Einsatzzahlen wird der Mittelwert vom 1.7. des Vorjahres bis 30.6. des Vorjahres zugrunde gelegt. Bei Großschadensereignissen wird die Anzahl der anrechenbaren Einsätze auf 60 pro Großschadensereignis begrenzt.

Der Umlegungsschlüssel berechnet sich aus dem prozentualen Verhältnis der Einwohnerzahlen, der Fahrzeuge und der Einsatzzahlen der Verbandsmitglieder mit anschließender Gewichtung der prozentualen Anteile der Einwohner und Fahrzeuge mit je 25 % und des prozentualen Anteils der Einsatzzahlen mit 50 % (Errechnung der Mittelwerte).

Für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt eine Überprüfung der Angemessenheit dieses Schlüssels.“

§ 4

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 3 mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.“

Aschaffenburg, den 21.11.2014

Dr. Ulrich Reuter

Landrat und Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABl 2014 S. 152

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung vom 05.12.2014 Nr. 12-1515.00-8/09

I.

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe hat in der Sitzung am 26.11.2014 eine Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe beschlossen.

Die Änderungssatzung wird nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.12.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

Das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintalgruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 89 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des Kommunalunternehmens der Rhön-Maintal-Gruppe vom 01.12.2009 (RABl. Nr. 23 vom 21.12.2009).

§ 1

Änderungen

1. § 3 erhält folgende Fassung

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld mit Inkrafttreten dieser Satzung.

2. § 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfällt, die

sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind diese Kosten von dem Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

3. § 9 a erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) bzw. Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses bzw. Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Das gilt auch für den Fall, dass ein Wasserzähler ausgebaut ist.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von

a) Hauswasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	6,00 €
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	8,00 €
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	9,00 €
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	26,00 €

je angefangenen Monat.

b) Bauwasserzählern

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	9,00 €
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	11,00 €
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	21,00 €

je angefangenen Monat.

(3) Für die Überlassung eines Zählerstandrohres oder eines Hydrantenzählers wird für jeden angefangenen Monat eine Gebühr von 20,00 Euro erhoben.

4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,80 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

5. § 14 erhält folgende Fassung:

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

6. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Für die unter Abs. 1 genannten Grundstücke entsteht

a) bei unbebauten Grundstücken mit deren Bebauung

b) bei bebauten Grundstücken mit einer Erweiterung der Geschossfläche um insgesamt mehr als 60 m², unabhängig davon ob die hinzukommende Geschossfläche nach der vorliegenden Satzung beitragspflichtig ist,

eine weitere Beitragsschuld für die Differenz zwischen der bereits vorhandenen nach früherem Satzungsrecht beitragspflichtig abgegoltene und der zulässigen Geschossfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Poppenhausen, den 26.11.2014

Das Kommunalunternehmen der Rhön-Maintal-Gruppe

Weinig

Vorstand

GAPI 1515

RABl 2014 S. 153

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Änderung der Bedarfsumleitungen U 81 und U 44a der BAB
A 3; Aufhebung der U 81b der BAB A 3**

Bekanntmachung vom 24.11.2014 Nr. 21-3612.01-11/14

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Anordnung:

Die Bedarfsumleitungen U 81 und U 44a der BAB A 3 werden wie folgt geändert:

U 81 AS Hösbach – St 2307 – B 26 – Kreisverkehr Weiberhöfe – B 26 – Laufach – Hain – AB 5 – St 2308 – AS Weibersbrunn

U 44a Aufteilung der U-Strecke:

Pkw: unverändert wie bisher

AS Bessenbach/Waldaschaff – AB 4 – St 2307 – AB 2 – Kreisverkehr Weiberhöfe – B 26 – AS Hösbach

Lkw ab 3,5 t: zusätzlich neu

AS Bessenbach/Waldaschaff – AB 4 – St 2307 – BAB A 3
FR Würzburg – AS Weibersbrunn – St 2308 – Hessenthal – St 2312 – Straßbessenbach – Haibach – Aschaffenburg/
Stadtring – B 26 – B 8 – AS Aschaffenburg/West

U 81b Die Bedarfsumleitung U 81b wird aufgehoben.

Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Die Straßenbaubehörde wird hiermit angewiesen, die erforderlichen Wegweiser aufzustellen.

Würzburg, 24.11.2014

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Abteilungsleiter

GAPI 3612

RABl 2014 S. 154

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg

Bekanntmachung vom 19.11.2014 Nr. 24-8152.00-2/93

I.

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg (2) hat in ihrer Sitzung am 16.09.2014 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat diese Satzung gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayLplG rechtsaufsichtlich gewürdigt und dabei keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Nachfolgend wird die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 19.11.2014

Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger

Abteilungsleiter

II.

**Zweite Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Regionalen Planungsverbandes Würzburg
vom 12.11.2014**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Würzburg folgende

Satzung:

§1

Die Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg vom 05.02.2007 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 24), geändert mit Satzung vom 12.07.2010 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
2. die Beschlussfassung über die Verbandssatzung (einschließlich Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung)
3. die Beschlussfassung über Gesamtfortschreibungen des Regionalplans.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses an sich ziehen.“

3. § 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zuordnung der Sitze auf die einzelnen Gruppen erfolgt nach dem Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer.“

4. § 10 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Teilfortschreibungen des Regionalplans, soweit nicht die Verbandsversammlung die Beschlussfassung gemäß § 6 Abs. 2 an sich gezogen hat;“

5. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Deckung des Finanzbedarfs, Kostenerstattung für Geschäftsführung

- (1) Die Kostenerstattung des Freistaats Bayern an den Regionalen Planungsverband richtet sich nach dem Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes durch staatliche Zuweisungen nicht gedeckt ist, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (3) Die Umlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und der Umlagekraft der Umlagepflichtigen bemessen.

Die Vorschriften über die Ermittlung der Bezirksumlage (Art. 21 Abs. 3 FAG) gelten entsprechend.

- (4) Der Regionale Planungsverband erstattet der Gebietskörperschaft, die die Verwaltungsgeschäfte führt, auf der Grundlage einer Kostenberechnung die Kosten, soweit diese nicht vom Regionalen Planungsverband direkt getragen werden.“

6. In § 21 werden die Worte „nach Maßgabe von Art. 5 Abs. 4 BayLplG“ ersetzt durch die Worte „nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 5 BayLplG“.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Karlstadt, 12.11.2014

Regionaler Planungsverband Würzburg

Schiebel, Landrat

Verbandsvorsitzender

GAPI 8152

RABl 2014 S. 154

Planung und Bau

Vollzug der Baugesetze;

Errichtung eines Geflügelstalles (für Masthähnchen und Junghennen) auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen (Mainbernheimer Straße 101, 97318 Kitzingen) für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Geflügelhaltung Kitzingen)

Bekanntmachung vom 13.11.2014 Nr. 32-4160-16-3

Für das o. g. Bauvorhaben hat die Regierung von Unterfranken auf Antrag des Staatlichen Bauamts Würzburg (Vorhabensträger) mit Bescheid vom 13.11.2014 die bauaufsichtliche Zustimmung i.S.d. Art. 73 Bayerische Bauordnung (BayBO) erteilt, die hier an die Stelle der Baugenehmigung tritt.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Der auf dem Baugrundstück Fl.Nr. 6366 gelegene nördliche Teil des sog. „Prüfhofs“ soll abgebrochen werden. Die dort vorhandenen Tierbestände sollen in einen neuen Stall verlegt werden. Gegenstand des Zustimmungsbescheids ist ein nördlich des bisherigen Prüfhofs gelegener Neubau eines Geflügelstalls, der der Unterbringung von bis zu 3.360 Junghennen und bis zu 4.080 Masthähnchen dienen soll. Der neue Stall soll eine Länge von 43,50 m und eine Breite von 20,70 m erhalten. Das Gebäudedach ist so ausgelegt, dass auf ihm eine Photovoltaikanlage errichtet werden kann. Im Norden wird dem Stall vorgelagert eine Anlage mit acht Silos zu je 6 Tonnen errichtet.

II.

Verfügender Teil

1. Für den Neubau eines Geflügelstalles für Masthähnchen und Junghennen auf dem Grundstück Fl.Nr. 6366 der Gemarkung Kitzingen (Mainbernheimer Straße 101) wird entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen des Zustimmungsantrags vom 31.03.2014 nach Maßgabe der Nebenbestimmungen des Zustimmungsbescheides die bauaufsichtliche Zustimmung erteilt.
2. Die bauaufsichtliche Zustimmung wird mit Nebenbestimmungen versehen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Burkarderstraße 26,
97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diese bauaufsichtliche Zustimmung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden bauaufsichtlichen Zustimmungsbescheid ist bei dem o.g. Gericht zu stellen und zu begründen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Die bauaufsichtliche Zustimmung wird dem Vorhabensträger unmittelbar zugestellt. Für die übrigen Beteiligten gilt die Zu-

stellung der bauaufsichtlichen Zustimmung mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 73 Abs. 2 Satz 5 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Der bauaufsichtliche Zustimmungsbescheid und der mit Zustimmungsvermerk versehene Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die Lage auf dem Baugrundstück erkennen lassen), können bei der Regierung von Unterfranken, Nebengebäude Stephanstraße 2, 97070 Würzburg (Zimmer S 6), während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag, jeweils 07:30 Uhr bis 16:15 Uhr, und am Freitag von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der bauaufsichtliche Zustimmungsbescheid vom 13.11.2014 bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Würzburg, den 18.11.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4160

RABI 2014 S. 155

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach (Bauwerk 641b) an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) im Abschnitt Autobahnkreuz (AK) Schweinfurt/Werneck - Anschlussstelle (AS) Gramschatzer Wald (Betr.-km 641)

Bekanntmachung vom 27.11.2014 Nr. 32-4354.1-1-2

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Art. 74 Abs. 5 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)

Mit Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 27.11.2014, Nr. 32-4354.1-1-2, ist der Plan für die Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach (Bauwerk 641b) an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) festgestellt worden.

I.

Umfang der geplanten Maßnahmen

Die vorliegende Planung hat die Erneuerung der Talbrücke Schraudenbach an bestehender Stelle mit den westlich und östlich anschließenden Angleichungsabschnitten an der BAB A 7 zum Inhalt. Das geplante Straßenbauvorhaben umfasst zudem die Neuregelung der Bauwerksentwässerung mit Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens. Der Planfeststellungsabschnitt liegt zwischen dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck und der Anschlussstelle Gramschatzer Wald im Landkreis Schweinfurt. Bauzeitlich werden auch Wege der Stadt Arnstein im Landkreis Main-Spessart berührt.

Der Umfang des baulich anzupassenden Bereichs erstreckt sich von Bau-km 1+620 bis Bau-km 2+975. In Fahrtrichtung Würzburg wird bei Bau-km 1+700 eine bestehende Parkplatzausfahrt an die neuen Verhältnisse angepasst.

Die Planung sieht verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen, insbesondere zwei Ausgleichsmaßnahmen vor.

II.

Verfügender Teil

1. Der Plan für den Ersatzneubau der Talbrücke Schraudenbach (Bauwerk 641b) an der BAB A 7 (Fulda-Würzburg) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss sowie mit den sich aus den Roteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen festgestellt.
2. Vom Abdruck der Liste der dem Plan zugrunde liegenden Unterlagen wird abgesehen.
3. Dem Vorhabensträger werden Auflagen erteilt.
4. Die vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen sind als verbindlich einzuhalten.
5. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wird unter bestimmten Auflagen erteilt.
6. Verschiedene straßenrechtliche Verfügungen werden getroffen.
7. Über vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anträge wird entschieden.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG i.V.m. § 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayer. Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Ausnahmen gelten für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Hinweis:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

IV.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen i.S.d. § 17 a Nr. 2 FStrG, die sich im Verfahren geäußert haben, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt. Diesen gegenüber gilt für den Lauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. oben III) der Zeitpunkt der individuellen Zustellung.

Jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes nach ortsüblicher Bekanntmachung im

Markt Werneck und in der Stadt Arnstein zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 17 FStRG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von diesen Betroffenen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, angefordert werden.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 des Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, Ludwigkai 4, 97072 Würzburg, oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden.

Würzburg, den 27.11.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4354

RABl 2014 S. 156

Dienstleistungsauftrag für eine Freiberufliche Leistung

Öffentlicher Auftraggeber

Regierung von Unterfranken

Kontakt: Johann Lechner
Peterplatz 9
97070 Würzburg
Tel.: 0931 380 1443
E-Mail: energie@reg-ufr.bayern.de

Auftragsgegenstand

Beschreibung des Auftrags

Die Regierung von Unterfranken beabsichtigt, im Rahmen des Projekts „EnergieCoaching_Basis in Unterfranken“ etwa 30 Gemeinden in Unterfranken von einem Energiecoach beraten zu lassen. Das Projekt ist aufgeteilt auf etwa 20 Gemeinden im Jahr 2015 und etwa 10 Gemeinden im Jahr 2016.

Die Auswahl der zu coachenden Gemeinden erfolgt durch die Regierung von Unterfranken. Der Dienstleistungsvertrag wird zwischen der Regierung und dem Coach geschlossen. Die Vergütung erfolgt durch die Regierung von Unterfranken.

Ziel des Energiecoachings ist eine Initialberatung von Gemeinden und das Aufzeigen von Möglichkeiten der aktiven Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Energiewende mit regionaler Orientierung.

Dabei soll der Energiecoach unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort Handlungsmöglichkeiten zur Energieeinsparung, zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien aufzeigen.

Unter anderem soll auf die Themen Energienutzungsplan, Energiemanagement für kommunale Gebäude und Anlagen, Bürgerberatung und Bürgerengagement, Fördermöglichkeiten, planungsrechtliche Instrumente sowie Strategien zur Nutzung der Potenziale für erneuerbare Energien eingegangen werden.

Hierzu sind eine Präsenz vor Ort und der Kontakt zu den Akteuren (u.a. Gemeindeverwaltung, Gemeinderat, Bürgermeister) erforderlich. Die Ergebnisse sind im Gemeinderat vorzustellen und in einem Kurzbericht zu dokumentieren.

Für das Coaching einer Gemeinde sind jeweils 5 Tage zu veranschlagen. Eingeschlossen sind dabei auch Informationsvorträge

bei Sitzungen kommunaler Gremien. Eine detaillierte Energieberatung ist nicht vorgesehen.

Vertragslaufzeit

Beginn: 01.03.2015. Ende: 31.12.2016

Räumliche Verteilung, Arbeitsgemeinschaften

Der Auftragnehmer muss in der Lage sein, die Coachingleistungen im gesamten Gebiet des Regierungsbezirks Unterfranken zu erbringen. Die Bewerbung von Arbeitsgemeinschaften ist zugelassen.

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers

- Erklärung, dass der Bewerber sich nicht im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer entsprechenden Lage befindet,
- Erklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen,
- Erklärung, dass der verantwortliche Geschäftsführer und der verantwortliche Projektleiter des Bewerbers in den letzten 5 Jahren nicht aus folgenden Gründen rechtskräftig verurteilt worden sind: Bildung einer kriminellen Vereinigung, Bildung terroristischer Vereinigungen, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Subventionsbetrug, Bestechung
- Angabe des Hauptsitzes der Firma und sämtlicher Niederlassungen.

Technische Leistungsfähigkeit

- Nachweise über die berufliche Befähigung des Bewerbers bzw. des verantwortlichen Geschäftsführers und des verantwortlichen Projektleiters,
- Darstellung des Unternehmens und eventuell beteiligter Partner mit Beschreibung des Leistungsprofils,
- Erklärung über die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen mit Lebenslauf der entsprechenden Personen und Zusicherung über deren Verfügbarkeit im Fall einer Auftragsvergabe,

Aus dem Zeitraum 2011 bis 2014 sind unter Nennung der Auftraggeber vorzulegen:

- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich Umwelt und Energie,
- Liste mit Referenzen über durchgeführte Beratungen im Bereich erneuerbarer Energien,

VERFAHREN

Verfahrensart

Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb

Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Teilnahme aufgefordert werden

geplante Mindestzahl 3

Kriterien für die Auswahl der Bewerber:

- a) fachliche Eignung 25 %

- | | | |
|--|------|---|
| b) Qualität der Referenzen über Beratung im Bereich Umwelt und Energie | 35 % | bis 19.01.2015 - 12:00 Uhr bei der Regierung von Unterfranken Peterplatz 9 97070 Würzburg |
| c) Qualität der Referenzen über Beratung erneuerbarer Energien | 35 % | |
| d) Gesamteindruck der Bewerbung | 5 % | abzugeben. |

Zuschlagskriterien

Annehmbarstes Angebot entsprechend der Kriterien, die in der Aufforderung zur Verhandlung aufgeführt sind.

Schlussstermin für den Eingang der Bewerbung

Bewerbungen sind in einem verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „**Nicht öffnen! Bewerbung Energiecoach**“

Würzburg, 2. Dezember 2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 3321

RABI 2014 S. 157

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

BEKANNTMACHUNG

zur Veröffentlichung der Entwürfe der für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 - 2021 aktualisierten Bewirtschaftungspläne für Flusseinzugsgebiete und zur Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 83 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Bekanntmachung vom 26.11.2014 Nr. 52/55.1-4437

Gemäß § 84 Abs. 1 WHG sind die erstmals am 22. Dezember 2009 veröffentlichten Bewirtschaftungspläne für Flussgebiete, die im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie aufgestellt wurden, alle sechs Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu aktualisieren. Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne werden am 22. Dezember 2014 veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Im Anschluss werden die endgültigen Bewirtschaftungspläne für die zweite Bewirtschaftungsperiode 2016 bis 2021 unter Berücksichtigung der bis zum 22. Juni 2015 eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt. Die Veröffentlichung der endgültigen Pläne ist für den 22. Dezember 2015 vorgesehen. Die Anhörung ist Teil des umfangreichen Angebots zur aktiven Beteiligung der interessierten Stellen an der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Jede Person kann zum Entwurf eines Bewirtschaftungsplans schriftlich Stellung nehmen. Damit wird gewährleistet, dass die Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit bei der Bewirtschaftungsplanung für Gewässer angemessen berücksichtigt werden.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Zuständige Behörden für die Anhörung gemäß § 83 Abs. 4 WHG sind in Bayern entsprechend Art. 51 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) die Regierungen. Die Begleitschrift ist ab 22.12.2014 im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Entwürfe der aktualisierten Bewirtschaftungspläne für das bayerische Donau-, Rhein- und Wesergebiet sowie das deutsche Elbegebiet (diese vier Dokumente sind Gegenstand der Anhörung in Bayern) werden am 22. Dezember 2014 im Internet veröffentlicht (www.wrrl.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2015 bei den einschlägigen Regierungen zur Einsicht aus. Innerhalb dieses Zeitraums kann zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Auslegungsstelle:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Vorzimmer des Bereiches 5 (Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Zimmer H380

(Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr, sowie Freitag zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr)

Im Internet (www.wrrl-anhoerung.bayern.de) wird zudem eine Anwendung bereitgestellt, mit der einfach und strukturiert die Abgabe einer Stellungnahme erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird. Die Web-Anwendung steht ebenfalls vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 zur Verfügung.

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Unterfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter Bad Kissingen (Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen) und Aschaffenburg (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg). Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2015 Einsicht in die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne zum bayerischen Rhein- und Wesereinzugsgebiet genommen werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach abzugeben. In der endgültigen Fassung der Bewirtschaftungspläne (Veröffentlichung Ende 2015) werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Die im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für die einzelnen Flusseinzugsgebiete neu aufgestellten Maßnahmenprogramme gemäß § 82 WHG können ebenfalls im Internet unter www.wrrl.bayern.de aufgerufen werden. Diese werden gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zusammen mit jeweils einem Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung einer Anhörung unterzogen.

Würzburg, den 26.11.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4437

RABI 2014 S. 158

**BEKANNTMACHUNG
zur öffentlichen Auslegung der Entwürfe der gemäß § 82
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Bewirtschaftungs-
zeitraum 2016 - 2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme
für Flussgebiete und der zugehörigen Umweltberichte im
Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).**

Bekanntmachung vom 26.11.2014 Nr. 52/55.1-4437

Gemäß § 14b in Verbindung mit Nr. 1.4 der Anlage 3 UVPG sind die Maßnahmenprogramme nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP gemäß § 1 UVPG ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Die Umweltberichte werden am 22. Dezember 2014 gemeinsam mit den Entwürfen der für den Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021 aufgestellten Maßnahmenprogramme veröffentlicht und für die Dauer von sechs Monaten der Öffentlichkeit zur Stellungnahme zugänglich gemacht. Im Anschluss werden die Maßnahmenprogramme unter Berücksichtigung der bis zum 22. Juni 2015 eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise fertiggestellt und am 22. Dezember 2015 in ihrer endgültigen Fassung veröffentlicht. Jede Person kann zum Entwurf eines Maßnahmenprogramms und zum Umweltbericht schriftlich Stellung nehmen.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einer Begleitschrift näher erläutert. Die Begleitschrift gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden. Die Begleitschrift ist ab 22.12.2014 ebenfalls im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht und herunterladbar sowie bei den Regierungen aufliegend.

Die Umweltberichte und Entwürfe der Maßnahmenprogramme für das bayerische Donau- und Rheingebiet sowie das deutsche Elbegebiet (diese vier Dokumente sind Gegenstand der Anhörung in Bayern) werden am 22. Dezember 2014 im Internet veröffentlicht (www.wrrl.bayern.de) und liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2015 bei den einschlägigen Regierungen, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurden, zur Einsicht aus (§§ 14 i, 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG). Innerhalb dieses Zeitraums kann zu diesen Dokumenten bei den Regierungen schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

Auslegungsstelle:
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Vorzimmer des Bereiches 5 (Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz)

Zimmer H380

(Montag bis Donnerstag zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr, sowie Freitag zwischen 8.00 Uhr und 13.00 Uhr)

Im Internet (www.wrrl-anhoerung.bayern.de) wird zudem eine Anwendung bereitgestellt, mit der einfach und strukturiert die Abgabe einer Stellungnahme erfolgen kann. Es wird gebeten, nach Möglichkeit vom Angebot der online-Abgabe einer Stellungnahme Gebrauch zu machen, da dadurch eine zeitnahe und reibungslose Auswertung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen ermöglicht wird. Die Web-Anwendung steht ebenfalls vom 22. Dezember 2014 bis zum 22. Juni 2015 zur Verfügung.

Neben den Regierungen dienen auch die Wasserwirtschaftsämter als regionale Ansprechpartner für die Öffentlichkeit. Im Regierungsbezirk Unterfranken sind das die Wasserwirtschaftsämter Bad Kissingen (Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen, Kurhausstraße 26, 97688 Bad Kissingen) und Aschaffenburg (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Corneliensstraße 1, 63739 Aschaffenburg). Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis zum 22. Juni 2015 Einsicht in den Umweltbericht und Entwurf des Maßnahmenprogramms zum bayerischen Rheineinzugsgebiet genommen werden.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Bei Bedarf erfolgt eine Anpassung eines Maßnahmenprogramms. Die Annahme eines Maßnahmenprogramms wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sogenannte Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in das jeweilige Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, bis zum 22.12.2015 öffentlich bekannt gegeben.

Würzburg, den 26.11.2014

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAPI 4437

RABI 2014 S. 159

Bezirk Unterfranken

Beteiligungsberichte gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über die Beteiligung des Bezirk Unterfranken an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2013

Bekanntgabe im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken

I.

Mit Schreiben vom 17.11.2014 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 20.11.2014
Regierung von Unterfranken

Dr. Andreas Metschke
Regierungsvizepräsident

II.

Der Bezirk Unterfranken hat die Beteiligungsberichte gem. Art. 80 Abs. 3 BezO über seine Beteiligung an der Lohrer Selbsthilfe GmbH sowie an der Bezirk Unterfranken Krankenhäuser und Heime Service-GmbH, Würzburg (BUS) für das Geschäftsjahr 2013 erstellt.

Die Beteiligungsberichte können während der allgemeinen Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Bezirk Unterfranken, Silcherstraße 5, 97074 Würzburg, Zimmer O 55, eingesehen werden.

Würzburg, 17.11.2014

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident

GAP1 1432

RABI 2014 S. 160

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
Arbeitsgruppe Verkehrsmanagement

Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen

Arbeitsausschuss: technische Fragen der Verkehrsordnung

Arbeitskreis: Durchführung von Verkehrsschauen

Ausgabe 2013

40 Seiten

Preis: 18,90 Euro

ISBN 978-3-86446-055-5

FGSV-Verlag GmbH

Das „Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen“ (M DV), Ausgabe 2013, beruht in der vorgelegten überarbeiteten Form auf der ersten Ausgaben 2007 und wurde vom Arbeitskreis „Durchführung von Verkehrsleherschauen“ des Arbeitsausschusses „Technische Fragen der Verkehrsordnung“ (Leiter: Univ.-Prof. Dr. Ing. Reinhold Maier, Dresden) erarbeitet. Diese überarbeitete und erweiterte Ausgabe wurde intensiv beraten und mit Praxishinweisen ergänzt. Die vorliegende Version ist auf den aktuellen Stand von Straßenverkehrs-Ordnung und Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zum Zeitpunkt der Herausgabe (April 2013) abgestimmt. Das „Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen“ (M DV), Ausgabe 2013, ersetzt die Ausgabe 2007.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
Koordinierungsausschuss Bau

Hinweis für die Anwendung des Trenchingverfahrens bei der Verpflegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise

H Trenching

Ausgabe 2014

16 Seiten

Preis: 9,60 Euro

ISBN 978-3-86446-091-3

FGSV-Verlag GmbH

Im Rahmen einer strategischen Offensive wird von der Bundesregierung und den Regierungen einiger Bundesländer der Ausbau der Telekommunikationsnetze zur Versorgung insbesondere der ländlichen Regionen mit leistungsfähigen Datenverbindungen in Form von Glasfaserleitungen (Breitbandverbindungen) gefördert. Das Verfahren der Verlegung in Verkehrsflächenbefestigungen mit Hilfe von Trenchingtechniken stellt eine neue Möglichkeit für die Herstellung von Trassen im Glasfaserausbau dar.

Daher sind die „Hinweise für die Anwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise“ (H Trenching), Ausgabe 2014, von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der ad-hoc-Gruppe „Micro-Trenching“ des Koordinierungsausschusses Bau (Leiter: Dir. Dipl.-Ing. Wennemar Gerbens) erarbeitet worden. Die Hinweise behandeln die Anwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise.

Die H Trenching wurden auf der Basis der bestehenden „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ (ATV) und der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien“ sowie der Erfahrungen bei der Durchführung von Aufgrabungen im kommunalen Straßenbau erstellt.

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

Loseblattsammlung

88. Aktualisierung

Stand: September 2014

Umfang dieser Lieferung: 117 Blatt

Ladenpreis: 99,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Highlights dieser Aktualisierung u.a.:

- § 102 SGB XII Kostenersatz durch Erben
- § 103 SGB XII Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten
- § 104 SGB XII Kostenersatz für zu Unrecht erbrachte Leistungen
- § 105 SGB XII Kostenersatz bei Doppelleistungen, nicht erstattungsfähige Unterkunftskosten
- § 22 SGB II Leistungen für Unterkunft und Heizung
- § 46 SGB II Finanzierung aus Bundesmitteln
- § 35 SGB XII Unterkunft und Heizung
- § 82 SGB XII Begriff des Einkommens
- § 2 AsylbLG Leistungen in besonderen Fällen

Zudem haben wir aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet, soweit sie uns bis zum Juli 2014 vorlag.

Stengel

Kommunale Kostentabelle

40. Ergänzungslieferung

Stand: 1. Oktober 2014

Preis: 93,92 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 40. Ergänzungslieferung bringt die „Kommunale Kostentabelle“ auf den Rechtsstand 1. Oktober 2014.

Schwerpunkt der Aktualisierung ist die Überarbeitung des Werkes wegen der zahlreichen Änderungen, die sich durch die Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405) ergeben haben. Auch die Bundesvorschriften und die Angaben bei den einzelnen Stichwörtern der Kostentabelle (ab Nr. 20.00) sind nun auf dem neuesten Stand.

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

66. Aktualisierung

Stand: Juli 2014

Preis: 37,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Mit dieser Lieferung wird die Neukommentierung des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) abgeschlossen. Gesetzestext und Erläuterungen sind auf aktuellem Stand. Der Leser erhält zuverlässige Antworten auf alle seine Fragen zum Fischereirecht.

Dr. Helmut Linhart

Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung

40. Aktualisierung

Preis: 69,99 Euro

Stand: November 2014

ISBN 78250257040

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schwerpunkte dieser Aktualisierung u.a.:

- Zwangsgeldbeitreibung nach Erlöschen einer verletzten Handlungspflicht
- Änderungsbescheide
- Neue Rechtsbehelfsbelehrungsmuster des BayStMI
- Abhilfe - und Zweitbescheid
- Inzidente Normverwerfung
- Neues zur Obdachlosen-Wiedereinweisung
- Neue Bescheidmuster der BayFHVR

Storch

Meine VBL- Rente

Gut versorgt im öffentlichen Dienst

Die Zusatzversorgung für Tarifbeschäftigte:

Wie sie die gesetzliche Rente ergänzt

128 Seiten

Preis: 9,95 Euro

ISBN 978-3-8029-1458-4

Walhalla Fachverlag, Regensburg 2014

Die VBL Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist zuständig für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Angestellten. Die VBL-Rente gilt als verzwickelt. Dieser Ratgeber bietet Durchblick und schnelle Hilfe.

Leicht nachvollziehbar und anhand von Beispielen veranschaulicht der auf dem Gebiet der Zusatzversorgung erfahrene Autor das Zusammenspiel von betrieblicher Altersvorsorge und gesetzlicher Rente. Dargestellt werden die Grundzüge der VBL. Im Mittelpunkt stehen die Erwerbsminderungs- und Einkommensanrechnung, das Sozialversicherungs- und Steuerrecht sowie Alters- und Hinterbliebenenrenten. Der Autor vermittelt auch die Grundlagen für Auszubildende und Berufseinsteiger.

Der neue Ratgeber **Meine VBL-Rente** hilft dabei, bei der „zusätzlichen Altersvorsorge“ die Weichen richtig zu stellen und liefert wichtige Bausteine für die eigene Vorsorge. Das Nachschlagewerk ist auf aktuellem Rechtsstand („Rente ab 63“) und begleitet von der Ausbildung bis zur Rente: Damit die Rente auch wirklich sicher ist und alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Wilde, Ehmann, Niese, Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Sonderaktualisierung **Lexikon für das IT-Recht 2014/2015**,

Hrsg. Ehmann, Spezialausgabe für Behörden

379 Seiten

Preis: 39,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Das Lexikon für das IT-Recht informiert über Themen, die gerade für den Datenschutz vielfach von großer Bedeutung sind, wie etwa das Recht am eigenen Bild, Arten biometrischer Verfahren oder den Schutz der digitalen Identität.

So sind rechtliche Fallstricke auf einen Blick zu erkennen und ein rechtzeitiges Gegensteuern schadensträchtiger Entwicklungen möglich.

Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

77. Aktualisierungslieferung

Stand: 15. August 2014

Preis: 73,26 Euro

Verlagsgruppe Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die 77. Lieferung aktualisiert die Rechtsänderung der Abgabenordnung, des Gewerbesteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Einkommensteuergesetzes sowie die Änderungen des Einführungserlasses zur Abgabenordnung.